

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 7

Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Dienstag, 18. Juni 2019

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR, Messenfeld, 96250 Ebenfeld, auf insgesamt 79.200 Hähnchen	19
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe	19

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR, Messenfeld, 96250 Ebenfeld, auf insgesamt 79.200 Hähnchen**

1. Die Hagel GbR, Messenfeld, hat beim Landratsamt Lichtenfels die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung des bereits bestehenden Hähnchenmaststalles durch den Neubau eines Hähnchentierwohlstalles mit Kaltscharräum und angrenzender Siloanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 235, Gemarkung Messenfeld, beantragt. Bei der Erweiterung handelt es sich um das Aufstocken der Tierzahl auf insgesamt 79.200 Hähnchen, welche auf beide Stallungen aufgeteilt werden.
2. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 29.03.2019, veröffentlicht mit Datum vom 03.04.2019, konnten der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom Donnerstag, den 11.04.2019, bis einschließlich Freitag, den 10.05.2019, eingesehen werden. Einwendungen konnten bis zum Ablauf des 11.06.2019 erhoben werden.
3. Innerhalb der Einwendungsfrist sind Einwendungen beim Landratsamt Lichtenfels eingegangen. Das Landratsamt Lichtenfels hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, einen Erörterungstermin durchzuführen und macht dies hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-):

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben werden am

**Dienstag, den 02.07.2019, ab 14 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des  
Landratsamtes Lichtenfels,  
Kronacher Straße 28-30, 96215 Lichtenfels**

in öffentlicher Sitzung erörtert.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Lichtenfels, den 13.06.2019  
Landratsamt

K. Grosch  
Abteilungsleiterin

### **Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe**

Vom 04.06.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (BGS-WAS) vom 07.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

Beitragsatz

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Der Beitrag beträgt pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,80 Euro  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche                         | 4,59 Euro“ |

2. § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9a 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

Wasserzählern der Nenngröße (Q<sub>n</sub>) ,bzw. von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Dauerdurchfluss(Q <sub>3</sub> )	EUR/Jahr
bis 2,5 (DN 20)	4	49,00
bis 6,0 (DN 25/32)	10	59,00
bis 35,0 (DN 50)	56	500,00“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 wird der Zeitraum „01.01.2016 bis 31.12.2019“ durch den Zeitraum „01.07.2019 bis 31.12.2022“ ersetzt, die Zahl „1,78 EUR“ wird durch die Zahl „2,95 EUR“ ersetzt.

In § 10 Absatz 4 wird der Zeitraum „01.01.2016 bis 31.12.2019“ durch den Zeitraum „01.07.2019 bis 31.12.2022“ ersetzt, die Zahl „1,78 EUR“ wird durch die Zahl „2,95 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgkunstadt, den 04.06.2019  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe

Frieß  
Zweckverbandsvorsitzende

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat